

**Planfeststellungsverfahren für den Bau einer
„2. Rheinbrücke zwischen Wörth und Karlsruhe“
im Zuge der B 293 von Bau-km ca. 0+000 bis Bau-km ca. 3+745
Ergänzende Anhörung gem. § 73 Abs. 8 des
Verwaltungsverfahrensgesetzes**

**Stellungnahme zu vorgelegten Planunterlagen „Naturschutz“
erarbeitet im länderübergreifenden Bündnis gegen eine weitere
Straßenbrücke über den Rhein zwischen Wörth und Karlsruhe**

Koordination: BUND Kreisgruppe Südpfalz / BUND Regionalverband Mittlerer Oberrhein

September 2017

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	4
1 Bereitgestellte Planunterlagen	5
<i>Allgemein verständliche Zusammenfassung gemäß § 6 UVPG</i>	5
<i>Überprüfung der naturschutzfachlichen Auswirkungsprognose sowie des Maßnahmenkonzeptes vor dem Hintergrund der neuen Fauna-Daten; bestehend aus 24 Seiten [sowie den Anhängend A bis D], aufgestellt im Mai 2017</i>	5
2 ÄNDERUNGEN DER BETROFFENHEITEN VON ARTEN	5
4 ANPASSUNGEN DES MASSNAHMENKONZEPTES.....	6
5.3 Vogelschutzgebiet "Hördter Rheinaue inklusive Kahnbusch und Oberscherpfer Wald" und 5.4 Vogelschutzgebiet "Wörther Altrhein und Wörther Rheinhafen".....	6
<i>Anhang A Faunabericht 2017</i>	7
4 Material und Methode.....	7
Großer Feuerfalter	7
Wiesenknopf-Ameisenbläulinge.....	7
5.1 „Europäische Vogelarten“ gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie.....	8
ÄNDERUNGEN DER BETROFFENHEITEN VON ARTEN, DIE SICH AUFGRUND AKTUALISIERTER FAUNISTISCHER ERHEBUNGEN AUS DEM JAHR 2016 ERGEBEN	8
ANHANG – VERBREITUNGSKARTEN VÖGEL	9
Fledermäuse	9
<i>Anhang B Verzeichnis der geänderten/zusätzlichen landschaftspflegerischen Maßnahmen</i>	10
A 7	10
<i>Anlage C Blatt 3a</i>	11
<i>Anhang D zur Überprüfung der naturschutzfachlichen Auswirkungsprognose sowie des Maßnahmenkonzeptes vor dem Hintergrund neuer Fauna-Daten</i>	11
Purpurreiher	11
<i>Sonderuntersuchung Vögel und Straßenverkehr, bestehend aus 64 Seiten, aufgestellt im Juli 2017</i>	12
2 Gesamtschau der offen gelegten Planunterlagen (2011, 2015 und 2017) und weiterer Quellen zu ausgewählten Themen	13
<i>Risikomanagement</i>	13
<i>Flächenverfügbarkeit</i>	13
<i>Verlärmung vorgesehener Ausgleichsflächen</i>	14
<i>Prüfung der NATURA 2000-Verträglichkeit</i>	14
Datengrundlage.....	14
LRT 91E0*.....	15
Purpurreiher	15
Zerschneidung.....	16
Ausnahmeprüfung zu den Vogelschutzgebieten	16

<i>Artenschutz</i>	16
Anforderungen an CEF-Maßnahmen.....	17
Ausnahmeprüfung.....	17
Anforderungen an FCS-Maßnahmen.....	17
Purpureiher.....	18
<i>Nicht ergänzte Unterlagen – Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde vom 29.7.2015....</i>	<i>18</i>
Quellen	20

Zusammenfassung

- Das Vorhaben greift in Schilf- und Auwaldlebensräume von nationaler Bedeutung ein. (vgl. <http://www.natura2000.rlp.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=g&c=ffh&pk=FFH6915-301>)
- Die vorgelegte Planung stellt unter anderem eine akute Bedrohung für den Purpurreiher, und die Zwergdommel dar. Sie ist geeignet, zu einem kompletten Verschwinden der schon heute sehr individuenschwachen Vorkommen dieser Arten in Rheinland-Pfalz zu führen. Die Betroffenheit des Purpurreihers hat sich durch aktuelle Entwicklungen noch weiter erhöht. Dass für den Purpurreiher durch CEF-Maßnahmen eine Beeinträchtigung vermieden werden kann, halten die Naturschutzverbände für äußerst unwahrscheinlich.
- Eine detaillierte Datengrundlage zur Bewertung der Populationen fehlt für viele Arten weiterhin.
- Vorliegende Informationen aus den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne für die betroffenen NATURA 2000-Gebiete werden nicht berücksichtigt. Eine Überarbeitung der Verträglichkeitsuntersuchungen wurde nicht vorgelegt.
- Die vorgelegten Unterlagen betrachten nicht den Planfall 4 der Verkehrsuntersuchung, der allerdings zur Rechtfertigung der Planung herangezogen wird: die Sperrung der bestehenden Straßenbrücke bei gleichzeitiger Nutzung der geplanten so genannten „2. Rheinbrücke“. Dieser Planfall ist durch mehr als den doppelten Verkehr als im betrachteten Szenario gekennzeichnet.
- Die Planung von CEF- und FCS-Maßnahmen ist noch nicht ausreichend konkretisiert.
- Statt der Zusammenstellung einer Gesamtfassung des aktuellen Planungsstands legt der Vorhabenträger nur einzelne ergänzte Unterlagen vor, ohne die im bisherigen Verfahren eingebrachten Stellungnahmen systematisch abzuarbeiten. So bleiben die vorgelegten Unterlagen unvollständig.
- Es wurden keine Unterlagen vorgelegt, in denen dargelegt ist, wie den Forderungen der Oberen Naturschutzbehörde u.a. zum Monitoring aus deren Stellungnahme vom 29.7.2015 entsprochen wird und wie diese konkretisiert werden.
- Ein Risikomanagement für die extrem seltenen Arten wurde nicht vorgelegt.
- Aufgrund der Betroffenheit extrem seltener Arten und der großen Prognoseunsicherheiten in Bezug auf die vorgelegten, zu wenig konkreten, Maßnahmenkonzepte ist die vorgelegte Planung als nicht genehmigungsfähig anzusehen.

1 Bereitgestellte Planunterlagen

Allgemein verständliche Zusammenfassung gemäß § 6 UVPG

Die Allgemein verständliche Zusammenfassung (AVZ) führt aus: „Die artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 und 45 BNatSchG zeigt, dass bei fast allen vorhabenbedingt betroffenen Tierarten die Erfüllung der Verbotstatbestände nur bei Einhaltung von Vermeidungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden kann. Für zehn Tierarten [...] liegt ein Verstoß gegen mindestens einen der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG vor.“ Und führt dann weiter aus: „Für diese sind – teilweise neben vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) – kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen) geplant, die vor Baubeginn umgesetzt sein müssen, damit die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 BNatSchG gegeben sind. Die meisten der für diese Arten vorgesehenen FCS-Maßnahmen sind ebenfalls vorgezogen zu realisieren, um einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der Arten bei naturraumweiter bzw. landesweiter Betrachtung zu begegnen.“

Bereits in der AVZ wird also deutlich, dass entweder der Vorhabenträger geltendes Naturschutzrecht ignoriert oder es ihm unbekannt ist. Denn es reicht nicht, CEF- oder FCS-Maßnahmen vor Baubeginn umzusetzen, vielmehr müssen sie möglichst schon vor oder spätestens zum Zeitpunkt des Eingriffs Wirkung zeigen.

Überprüfung der naturschutzfachlichen Auswirkungsprognose sowie des Maßnahmenkonzeptes vor dem Hintergrund der neuen Fauna-Daten; bestehend aus 24 Seiten [sowie den Anhängend A bis D], aufgestellt im Mai 2017

2 ÄNDERUNGEN DER BETROFFENHEITEN VON ARTEN

Der Ausführung, dass sich die Zwergdommel im Untersuchungsraum 2016 nicht (mehr) fortpflanzt oder sie nicht (mehr) betroffen ist, wird widersprochen.

Im aktualisierten Faunabericht ist schließlich zu lesen: „2016 gelang nur eine Beobachtung von zwei Exemplaren in der Kernbrutzeit am 7. Juli im ‚Wörther Altwasser Nordost‘ (Info: Hans-Jürgen Schygulla); der mögliche Brutplatz lag deutlich außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz von 50 m und im Lärmband der B 9 und wird daher durch den zusätzlichen Verkehr auf der neuen Trasse nicht beeinträchtigt.“

Es besteht also ein begründeter Brutverdacht an einem ungünstigen, weil verlärmten Standort für diese Art, die bundesweit vom Aussterben bedroht ist. Als Konsequenz findet nun keine weitere Betrachtung der zu erwartenden Vernichtung bzw. Entwertung der beiden

benachbarten potenziellen Brutplätze in der Rheinanlage und im Weibel, die bisher noch nicht verlärt sind, statt. Mit einem derartigen Vorgehen wird dem Verschwinden dieser Art Vorschub geleistet.

Eine Verringerung der Betroffenheiten (Pirol, Wasserralle, Zwergtaucher und Kreuzkröte) aufgrund geringerer Bestände in einer neueren Kartierung, würde voraussetzen, dass es keine natürlichen Populationsschwankungen in der Natur gibt. Das betrifft auch die Liste der Arten, die sich nicht (mehr) im Untersuchungsgebiet fortpflanzen. Nur 2016? Und was wäre in den Folgejahren zu erwarten?

4 ANPASSUNGEN DES MASSNAHMENKONZEPTE

Zwar hat sich die Betroffenheit anspruchsvoller Schilfbrüter, wie Purpurreiher oder Rohrweihe erhöht, doch wird keine Anpassung des Maßnahmenkonzepts dergestalt vorgesehen, dass durch entsprechend umfangreichere Maßnahmen der stärkeren Betroffenheit begegnet werden soll. Dies ist nicht nachvollziehbar.

Auf Seite 7 wird als zusätzlicher Maßnahmenbedarf genannt: "Zusätzliches Anbringen von 20 künstlichen Nisthilfen (Zielart: Star)." In der folgenden Tabelle werden jedoch nur 2x8 Nistkästen ergänzt, jeweils statt 42 neu 50 Nistkästen bei K8 – A12 und K9 – A12.

5.3 Vogelschutzgebiet "Hördter Rheinaue inklusive Kahnbusch und Oberscherpfer Wald" und 5.4 Vogelschutzgebiet "Wörther Altrhein und Wörther Rheinhafen"

Grauspecht: Im Jahr 2016 wird von einem „grenzüberschreitenden Brutrevier direkt am Rhein im Bereich der geplanten neuen Rheinbrücke“ ausgegangen; im Jahr 2017 war allerdings nach den Naturschutzverbänden vorliegenden Informationen aus einer anderen Kartierung auf baden-württembergischer Seite kein Grauspechtrevier feststellbar. Soll heißen: Jahresweise Änderungen sind durchaus natürlich.

Purpurreiher: Auf Seite 18 wird ausgeführt, der Brutplatz habe sich nach außerhalb des VSG verlagert: „Somit ist für das VSG von einer Verringerung der Betroffenheit auszugehen.“ Diese Bewertung ist nach Auffassung der Naturschutzverbände nicht haltbar. Zum einen ist im VSG weiterhin die Lebensstätte der Art abgegrenzt und zum anderen steht die Brut außerhalb der derzeitigen VSG-Kulisse in direkter Beziehung mit der Kolonie, die im benachbarten VSG liegt. Die Naturschutzverbände halten im Übrigen eine Anpassung der Abgrenzung des NSG hier für fachlich und rechtlich zwingend, das Gebiet „Im Weibel“ ist in die VSG-Kulisse aufzunehmen.

Schwarzspecht (Seite 19): Es wäre nachzuweisen, dass das im Jahr 2004 im VSG nachgewiesene Revier nicht als Lebensstätte dieser Art anzusehen ist, die durch das Vorhaben vernichtet wird. Damit wären zwei Reviere als betroffen anzusehen und es käme damit zu einer Erhöhung der Betroffenheit der Art.

Wasserralle (Seite 21): 2016 hatte sich offenbar das Revier verlagert und es wird keine Betroffenheit mehr angenommen. Die Lebensstätte der Art hat sich deshalb nicht verändert und

in Folgejahren fehlt die Brutmöglichkeit im betroffenen Bereich. Damit stellt die vorliegende Planung sich auch als Angriff auf die Erhaltungsziele des VSG in Bezug auf die Wasserralle dar. Dies ist darzulegen und abzuarbeiten.

Anhang A Faunabericht 2017

4 Material und Methode

Auf Seite 12 werden Geländeerhebungen tabellarisch dargestellt. Wenn ein Kartierer unterwegs war und mehrere Artengruppen gleichzeitig erfasst hat, ist das weniger effektiv, als wenn nur eine Artengruppe erfasst/kartiert wurde. Aus der Tabelle wird nicht ersichtlich, ob die Kartierung nacheinander erfolgte.

Großer Feuerfalter

Seite 18:

„Für den Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) sind im UG keine geeigneten Habitate in Form großflächiger Feuchtwiesen vorhanden. Da einzelne Weibchen auch abseits der Optimalhabitate einen Teil ihres Eivorrats ablegen, wurde zum Ende der Flugzeit der zweiten Generation am 10. September gezielt nach Eiern an Ackerrändern und auf Ackerbrachen gesucht.“

Richtig ist, dass die Art auch untersucht wurde, obwohl keine großflächigen Feuchtwiesen vorkommen, denn auch Acker- und Wiesenbrachen sowie Störstellen stellen potenzielle Habitate dieser Art dar.

Die dargelegten Geländeerhebungen entsprechen allerdings nicht den Vorgaben nach BMVI 2015. Da im Bereich des Vorhabens mit zweibrütigen Vorkommen zu rechnen ist, sind zwei Untersuchungszeiträume mit jeweils zwei Begehungen durchzuführen (Mitte Juni bis Anfang Juli sowie Mitte bis Ende August).

Wiesenknopf-Ameisenbläulinge

Seite 18

„Die Suche nach Wiesenknopf-Ameisenbläulingen (*Phengaris* spp. = *Maculinea* spp.) erfolgte zum Ende der Hauptflugzeit des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings am 3. August über die Suche nach der einzigen Raupenfraßpflanze, dem Großen Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*), welcher ausschließlich entlang der Bahngleise im Bereich des Hafengeländes blühte. Da keine Falter nachweisbar waren, wurden insgesamt 28 Blütenköpfchen an unterschiedlichen Standorten entnommen und im Labor auf Fraßspuren, Raupen, Eier oder Eireste hin untersucht.“

Die dargelegten Geländeerhebungen entsprechen nicht den Vorgaben nach BMVI 2015. Ob die Entnahme von 28 Blütenköpfchen als im vorliegenden Fall ausreichende

Erfassungsmethodik anzusehen ist, kann anhand der vorgelegten Unterlagen nicht nachgeprüft werden. Wie viele Blütenköpfchen des Großen Wiesenknopfs wurden insgesamt nachgewiesen?

5.1 „Europäische Vogelarten“ gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie

Auf Seite 20 wird ausgeführt: „Während die Verlärmung in derzeit ungestörten Bereichen einen sehr bedeutenden Wirkfaktor darstellt, ist die zusätzliche Verlärmung in bereits akustisch stark vorbelasteten Bereichen – wie dies entlang der B 9 aktuell schon der Fall ist – nur von geringer Relevanz.“ Diese Betrachtung ist zu unkritisch und schematisch. Denn: Für mehrere Vogelarten stellt sich die Frage, ob durch eine neue Lärmquelle aus anderer Richtung nicht eine ganz neue Situation geschaffen wird, siehe Purpurreiher-Kolonie! Bisher kam der Lärm von der B9 aus einer Richtung (und von der Teststrecke, aber wohl deutlich weniger Lärm), nun wird die Kolonie quasi in die Zange genommen durch den Ausbau der Zugangsstraße und den größeren Straßenknoten. Die in den Unterlagen durchgeführte schematische Betrachtung wird dem national bedeutsamen Lebensraum (Darstellung Naturschutzverwaltung des Landes Rheinland-Pfalz) und der akuten Gefahr des Verschwindens der letzten Kolonie des Purpurreihers nicht gerecht. Ein riskanter Feldversuch unter Inkaufnahme des Verschwindens von Arten wird den Anforderungen an die Herstellung guter Erhaltungszustände keinesfalls gerecht, vielmehr droht die geplante Lärmzange gleichzeitig das Potenzial der Wiederherstellung zu verbauen. Vor dem Hintergrund der bundesweiten Bedeutung dieser Kolonie und dieses Habitats wäre es grob fahrlässig, hier mit dem Risiko des landesweiten Aussterbens der Art einen Versuch mit ungewissem Ausgang zu wagen.

Am Beispiel der Wasserralle (S. 43) kann die unzureichende Bewertungstiefe dargelegt werden: Bei einigen Arten liegt vielleicht das Revierzentrum zwar außerhalb der Effektdistanz, aber dabei wird die Reviergröße vernachlässigt, so dass das Revier der Vogelart, mit eventuell wichtigen Nahrungsflächen in die Einflussbereiche reichen könnte und es sehr wohl zu weiteren Auswirkungen kommen könnte. Besonders während der Bauzeit sind negative Wirkungen zu erwarten! Dies gilt bspw. auch analog für den Schwarzspecht (S. 38). Eine Neubewertung für alle Arten, für die dies zutrifft, wäre vorzunehmen.

ÄNDERUNGEN DER BETROFFENHEITEN VON ARTEN, DIE SICH AUFGRUND AKTUALISierter FAUNISTISCHER ERHEBUNGEN AUS DEM JAHR 2016 ERGEBEN

„Europäische Vogelarten“ gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie

Zur Zwergdommel: Die Sichtung eines Paares zur Brutzeit in nur 100m-Entfernung kann nicht als „nicht betroffen“ akzeptiert werden. Bei einer heimlichen Art ist das doch ein an Klarheit kaum zu überbietender Nachweis und ein starker Hinweis auf ein Brutvorkommen, wie weiter oben auch so dargestellt! 50m artspezifische Fluchtdistanz zu 100m tatsächliche Entfernung kann auch nicht als weit außerhalb angesehen werden, auch wenn es rechnerisch

das Doppelte ist. Zudem sind bei dieser Art ihre Seltenheit und ihre stark abnehmende Bestandsentwicklung in die Bewertung einzustellen. Gemäß Artsteckbrief im Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung des Landes Rheinland-Pfalz gilt: „Empfehlungen zum Schutz und zur Förderung der Art: Im Brutgebiet Erhaltung und Neugestaltung geeigneter Lebensräume, wobei ein Mindestwasserstand sowie Altschilfbestände mit freien Wasserflächen und geschützten Uferabschnitten als Ruhe- und Beruhigungszonen gesichert sein sollten; Schutz von aktuell und früher besetzten Brutplätzen.“

Statt dieser Empfehlung zu folgen und den Schutz der Art zu gewährleisten, sieht die vorliegende Planung einen massiven Eingriff, Zerschneidung und Verlärmung vor.

Auf Seite 101/102 ist weiter zur Zwergdommel zu lesen: „Die Zwergdommel, so sie gebrütet hatte, ist vorhabenbedingt kaum betroffen, da für die lärmempfindliche Art lediglich eine Fluchtdistanz von 50 m angegeben ist (vgl. GARNIEL & MIERWALD 2010) und die Nachweise im bestehenden Verlärmungsband der B 9 gelangen, sodass es in diesem Bereich zu keiner signifikanten Erhöhung des Verkehrslärms durch den Neubau der B 10 neu kommen wird.“

Dieser Einschätzung ist nachdrücklich zu widersprechen. Die Bauarbeiten in diesem Bereich sind als sehr kritisch anzusehen, da dabei deutlich größerer Lärm und Unruhe, auch ganz anderer Lärm mit Erschütterungen etc. zu erwarten ist. Dies gilt auch für den Purpurreiher!

ANHANG – VERBREITUNGSKARTEN VÖGEL

Auf Seite 131 und Seite 132 ist zweimal eine Karte zum Stieglitz, mit unterschiedlichen Revierzentren und -anzahlen. Sind auf der ersten Karte auf S. 131 eigentlich möglicherweise Daten zum Star abgebildet?

Fledermäuse

Nicht nachvollziehbar ist, warum eine gezielte Suche nach der Nymphenfledermaus unterblieb, die als Auwaldart im Fokus der hier durchgeführten Untersuchungen zu stehen hat.

Die Nymphenfledermaus *Myotis alcathoe* wird als schwierig nachzuweisen angesehen und ist erst seit dem Jahr 2001 als Art beschrieben. In einer kürzlich veröffentlichten Schrift des Bundesamts für Naturschutz (HURST ET AL. 2017: 79ff) sind Habitatkomplexe der Rheinauen als sehr gut geeignete Lebensräume beschrieben. Es ist also wahrscheinlich, dass die Art vielerorts – so auch im Untersuchungsgebiet – bisher „übersehen“ wurde. Alle verfügbaren Akustik-Daten müssen gezielt auf mögliche Signale der Nymphenfledermaus ausgewertet werden und es müssen dann ggf. Netzfänge zur Bestätigung durchgeführt werden. Die Hinweise der aktuellen BfN-Veröffentlichung dürfen nicht ignoriert, sondern müssen im Planungsprozess berücksichtigt werden. Im Bericht ist zu lesen: „Zudem wurde in 2016 eine wesentlich höhere Aktivität von nicht näher zu bestimmenden *Myotis*-Arten im Bereich der Altrhein-Schluten („Wörther Altrhein“, „Rheinanlage“, „Weibel“) festgestellt. Die daraufhin durchgeführten Netzfänge

erbrachten an allen drei Terminen Weibchen der Großen Bartfledermaus (Brandtfledermaus).“ Ob anhand dieser drei Netzfangtermine eine ausreichende Bearbeitung der Myotis-Arten nachgewiesen ist, ist schlüssig zu belegen.

Auch den Ausführungen zur Bechsteinfledermaus kann nicht gefolgt werden, zu der im aktualisierten Faunabericht zu lesen ist: "im Gebiet weder 2007 noch 2016 nachgewiesen.“ Allerdings ist im Entwurf des BWP-2011-07-S ein Vorkommen im Oberscherpfer Wald genannt. Dieser liegt rund 3 km von der hier betrachteten Trasse entfernt. Gemäß Steckbrief zur Art 1323 der FFH-Richtlinie im Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung des Landes Rheinland-Pfalz gilt jedoch:

„Gefährdungen:

Wegen ihrer ausgeprägten Standorttreue ist die Bechsteinfledermaus besonders gefährdet durch Veränderungen ihres Lebensraums [...].

Niedrige Flughöhen bei der Nahrungssuche machen sie besonders anfällig gegenüber Kollisionen mit Kraftfahrzeugen.

Schutzmaßnahmen:

[...]

Beim Neubau oder Ausbau von Straßen sollte **ein Abstand von 3 km um bekannte Quartiere und Wochenstuben** eingehalten werden.“ [Hervorhebung nachträglich]

Damit ist es geboten, Quartiere und Wochenstuben der Bechsteinfledermaus exakt zu lokalisieren, um prüfen zu können, ob die vorliegende Planung im Einklang mit den fachlichen Vorgaben des Landes Rheinland-Pfalz steht.

Anhang B Verzeichnis der geänderten/zusätzlichen landschaftspflegerischen Maßnahmen

A 7

Eine Abgrenzung der zusätzlichen Maßnahmen gegenüber den Grundpflichten des Waldeigentümers (hier: landeseigene Forstbestände, für die das BAT-Konzept des Landes gilt) ist darzustellen. Hierauf zielt offenbar auch der – abgeschnittene – Hinweis im Maßnahmenblatt. Die Maßnahmen sind detailliert auszuarbeiten und dann der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Einzelbäume sind einzumessen, kartografisch zu dokumentieren und möglichst zu kennzeichnen.

Anlage C Blatt 3a

Es bleibt unklar, ob es sich bei den zur Altholzsicherung vorgesehenen Baumsymbolen und eingemessene Baumindividuen oder Symboldarstellungen handelt. Wie ist gesichert, dass zusätzlich zur vorgesehenen Maßnahme weitere Bäume (gemäß den Grundpflichten des Waldeigentümers zur Alt- und Totholzsicherung) stehen bleiben? Entsprechende Bäume sind ebenfalls darzustellen.

Anhang D zur Überprüfung der naturschutzfachlichen Auswirkungsprognose sowie des Maßnahmenkonzeptes vor dem Hintergrund neuer Fauna-Daten

Purpurreiher

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden genannt: „Entwicklung ausgedehnter Röhrichflächen, feuchter Hochstaudenfluren und Nasswiesen im ehemaligen „Tanklager Jockgrim“ – in Verbindung mit der Anlage von Wasserflächen (Maßnahme A8)“ sowie „A9 Entwicklung von Gehölzflächen unterschiedlicher Ausprägung“ und „A13 Beruhigung des „Wörther Altwassers“ und Revitalisierung der Schilfbestände.“

Im vorgelegten Formblatt ist das Ergebnis der Prüfung nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG, Prüfschritt 1 nicht dargestellt.

Die Einschätzung, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden kann, wird vonseiten der Naturschutzverbände angezweifelt.

Auffällig ist, dass der Gutachter seine Bewertung in den vergangenen Jahren geändert hat:

2011: „Die Summe der Störungen kann, ohne gezielte Maßnahmen, sogar dazu führen, dass das Brutvorkommen des Purpurreihers bei Wörth vollständig erlischt. Um dies abzuwenden, kommt der CEF-Maßnahme A 13 zur Beendigung der Angelnutzung am „Wörther Altwasser “ zentrale Bedeutung zu. Nur hierdurch kann die absehbare Verschlechterung der Situation kurzfristig abgemildert werden. Mittelfristig werden jedoch weitere Maßnahmen notwendig, um die Bestände des Purpurreihers im Raum zu stabilisieren. Es muss deshalb von einer störungsbedingten Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Purpurreiher-Population durch das Bauvorhaben ausgegangen werden.“

2015: Um störungsbedingte Habitatverluste in den „Rheinanlagen “ und im „Wörther Altwasser Südwest “ zu kompensieren, erfolgen die bereits oben beschriebene Beruhigung des „Wörther Altwassers “ (A13, A9) und die Anlage von Ausweichlebensräumen im ehemaligen „Tanklager Jockgrim “. Hierdurch kann die absehbare, störungsbedingte Verschlechterung der Situation kurzfristig kompensiert werden.

Wie lässt sich diese veränderte Bewertung erklären? Welche der beiden Bewertungen ist im Jahr 2017 als gültig anzusehen? Zumal laut vorliegenden Unterlagen die Betroffenheit gestiegen ist, da es zu einer Konzentration der verbliebenen rheinland-pfälzischen Individuen auf den Wörther Altrhein kam.

Aufgrund der zumindest enormen Prognoseunsicherheiten bezüglich des Erfolgs der CEF-Maßnahmen ist als Grundlage für die Planfeststellung ein detailliertes Umsetzungs- und Monitoringkonzept für die Maßnahmen V2, V4, V13, V14, S1, S7, S9, G1, G2, A6, A8, A9, A13 vorzulegen, in dem Untersuchungsmethoden und -frequenz sowie die Kriterien zur Bewertung umfassend beschrieben sind. Ebenso ist ein Risikomanagement-Konzept vorzulegen, in dem dargestellt ist, mit welchen Maßnahmen und auf welchen Flächen ggf. ergänzende oder zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden können, falls die jetzt geplanten keinen Erfolg erzielen.

Die Ausführung, dass die Gewährung einer Ausnahme zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP führt, ist insofern zutreffend, als ein Verwaltungs- oder Rechtsakt auf Papier oder als PDF mit höchster Prognosesicherheit keine direkte Auswirkung auf die Brutvögel hat. Allerdings haben hier und für diese Art dagegen unzweifelhaft negative Auswirkungen auf Individuen oder eine Fortpflanzungsstätte eine Verschlechterung des landesweiten Erhaltungszustands zur Folge. Und genau diese Wirkungen würden ja durch die Gewährung der Ausnahme zugelassen. Hier im Untersuchungsraum brütet wahrscheinlich (so der Gutachter im Faunabericht) mehr als die Hälfte des Landesbestandes des Purpurreihers. Die Überbauung der Fortpflanzungsstätte im Weibel sowie die Entwertung der Habitate in den „Rheinanlagen“ entlang der Schluten und am „Fingerteich“ werden zudem dafür sorgen, dass die Möglichkeit zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands behindert, im wahrsten Sinne des Wortes „verbaut“ wird.

Eine artenschutzrechtliche Ausnahme für den Purpurreiher kann folglich nicht erteilt werden.

Sonderuntersuchung Vögel und Straßenverkehr, bestehend aus 64 Seiten, aufgestellt im Juli 2017

Dargestellt sind drei Verkehrlichen Szenarien:

„In diesem Gutachten werden gemäß der Verkehrsanalyse von MODUS CONSULT ULM (2016) folgende verkehrlichen Szenarien betrachtet:

- Verkehrsanalyse 2014: Analyse-Nullfall – aktuelle Verkehrsbelastung Gesamtverkehr,
- Verkehrsprognose 2030: Prognose-Nullfall – Verkehrsbelastung Gesamtverkehr ohne Bau der B 10neu,

- Verkehrsprognose 2030: Prognose-Planfall – Verkehrsbelastung Gesamtverkehr nach Fertigstellung der B 10neu mit Anbindung an die Südtangente (B 10) am „Ölkreuz“ auf badischer Seite.“

Es fehlt in der Untersuchung ein Planfall, auf den sich die Rechtfertigung des Vorhabens bezieht: neu gebaute Nordbrücke bei gleichzeitiger Vollsperrung der Rheinbrücke.

In der AVZ wird darauf verwiesen, dass sich planerische Zielsetzung und Bedarf an einer zusätzlichen Straßenbrücke über den Rhein auch daraus ergäben, dass „mittelfristig die Instandsetzung der vorhandenen Schrägseilbrücke in der Baulast des Landes Baden-Württemberg erforderlich [ist]. Die notwendigen Arbeiten sind aufgrund der Schädigungsgrade nur unter Teilspernung bzw. zeitweiser Vollsperrung durchführbar. Durch den Bau der 2. Rheinbrücke steht somit auch ein „Bypass“ für die Zeit der Brückensanierung zur Verfügung.“

Dieses Szenario findet sich als Planfall 4 in der vorgelegten Verkehrsuntersuchung, nicht jedoch in der Sonderuntersuchung Vögel und Straßenverkehr. **Damit wird das Szenario mit dem meisten Kraftfahrzeugen nicht betrachtet: Im Planfall 4 ist dies ein Gesamtverkehr von 68.400 Kfz / 24 h im Bereich der geplanten zusätzlichen Rheinbrücke im Vergleich zu 23.700 Kfz / 24 h beim Planfall 1. Dies ist deutlich mehr als eine Verdopplung!** Bekanntlich verursachen zwei gleichlaute Geräuschquellen einen um 3 dB höheren Schalldruckpegel als nur eine von ihnen. **Die entsprechenden Konsequenzen für die Verlärmung des Untersuchungsgebietes liegen auf der Hand und sind detailliert zu bestimmen und zu bewerten.**

2 Gesamtschau der offen gelegten Planunterlagen (2011, 2015 und 2017) und weiterer Quellen zu ausgewählten Themen

Risikomanagement

Nachdem heute in naturschutzfachlich anspruchsvollen Planfeststellungsverfahren (beispielsweise B 34 OU Oberlauchringen) das Risikomanagement bereits im Planfeststellungsbeschluss mit beschlossen wird und die Planfeststellungsbehörde sich vorab von der Verfügbarkeit ggf. erforderlicher Flächen überzeugt, finden sich in den vorgelegten Planunterlagen keinerlei Ausführungen zum Risikomanagement. Dies wird den durch die Planung erwirkten Konflikten und den Prognoseunsicherheiten bei den geplanten Maßnahmen für hochgradig bedrohte Arten nicht gerecht.

Flächenverfügbarkeit

In Hinblick auf vorgesehene Maßnahmen auf den Flächen des ehemaligen Tanklagers an der B9 war in der RHEINPFALZ vom 31.8.2017 zu lesen, dass erst in diesem Jahr der Beginn der

Sanierung der dort vorgefundenen Kontaminationen erfolgen soll und diese Sanierung gemäß Planung im Jahr 2018 abgeschlossen werden solle.

Damit kann die Verfügbarkeit dieser Fläche lediglich in den Bereich des Hoffens gerückt werden. Ob dort tatsächlich wie vorgesehen durch die geplanten Maßnahmen der erforderliche Ersatzlebensraum geschaffen werden kann, bleibt mit einer großen Prognoseunsicherheit behaftet

Verlärmung vorgesehener Ausgleichsflächen

Eine Darstellung von Isophonen als Grundlage zur Bewertung der Eignung von Kompensationsflächen für lärmsensible Arten wurde in den Unterlagen nicht gefunden. Sie ist nachzureichen, mit ihr ist insbesondere die Eignung der Flächen im ehemaligen Tanklager als Ersatz für zerstörte oder beeinträchtigte Flächen im Bereich der Trasse (Rheinanlagen, Weibel...) nachzuweisen.

Prüfung der NATURA 2000-Verträglichkeit

Datengrundlage

In den bisher offengelegten Unterlagen zur NATURA 2000-Verträglichkeit wurden im Untersuchungsraum und im FFH-Gebiet vorkommende Arten nicht untersucht, nicht bewertet oder auf Basis von alten, nicht plausiblen Erfassungen eingeschätzt.

Es fehlen entsprechend Daten und Untersuchungen u.a. zu den Windelschnecken (*Vertigo* sp.), und zum Hirschkäfer.

Der Bewirtschaftungspläne für mehrere NATURA 2000-Gebiete im Bereich des Vorhabens wurden jedoch als Entwurf vor der jetzt erfolgenden Anhörung inzwischen bereitgestellt:

- BWP-2011-07-S
- BWP-2011-08-S
- BWP-2013-04-S

Diese vorliegenden Entwürfe sind bei der Prüfung der NATURA 2000-Verträglichkeit zu berücksichtigen. Es ist hierbei unter anderem zu prüfen, wie die vorliegenden Unterlagen durch Datenerhebungen ergänzt werden müssen. Auch sind die Projektwirkungen mit den Bewirtschaftungszielen und -maßnahmen in Beziehung zu setzen. Aufgrund der besonderen Relevanz der NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung für die Bewertung der Genehmigungsfähigkeit des Projekts und auf die Inanspruchnahme von Flächen und damit die Betroffenheit Dritter, sind etwaige überarbeitete Unterlagen einer erneuten Offenlage zu unterwerfen, so der Vorhabenträger an seinem Projekt festhalten sollte.

Die Unzulänglichkeit vorgelegten Unterlagen lässt sich an dieser Stelle schlüssig aus dem BVerwG-Urteil vom 06.11.2012 – 9 A 17.11 ableiten: „Um zu einer verlässlichen Beurteilung zu gelangen, muss die Verträglichkeitsprüfung die ‚besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse‘ (vgl. EuGH, Urteil vom 7. September 2004 a.a.O. Rn. 54) berücksichtigen und setzt somit die ‚Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel und Quellen‘ voraus (vgl. Schlussanträge der Generalanwältin Kokott zu Rs. C-127/02 – Slg. 2004, I-7405 Rn. 97; s. auch BVerwG, Urteile vom 17. Januar 2007 a.a.O. Rn. 62 und vom 12. März 2008 a.a.O.).“

Das Ignorieren von vorliegenden Entwürfen von Bewirtschaftungsplänen sowie den zugehörigen Datengrundlagen kann sicherlich nicht als Vorgehen gemäß dieser Rechtsprechung angesehen werden.

Bei der Wirkungsprognose ist Planfall 4 der vorgelegten Verkehrsunterlagen zu betrachten.

LRT 91E0*

Gemäß dem im Entwurf vorliegenden BWP-2011-07-S ist eine Beeinträchtigung des prioritären Lebensraumtyps Erlen- und Eschenauenwälder (Weichholzaunenwälder) nicht auszuschließen. Darzustellen ist unter anderem, ob und wie Beeinträchtigungen für diesen LRT vermieden werden können.

Purpureiher

Im Entwurf zum BWP-2011-07-S ist zu lesen: „Die wesentliche Beeinträchtigung der Art geht vom geplanten Neubau der zweiten Rheinbrücke und Querspange zur B 9 am Rand des Wörther Altrheins aus.

Weitere Beeinträchtigungen bestehen durch die Beunruhigung der Brutplätze durch angrenzende Radwanderwege und Angelstege sowie durch den Rückgang des Schilfröhrichts in Folge der Gülleausbringung der Landwirtschaft am Gewässerufer in Wörth und geänderter Bewirtschaftung des Wasserregimes durch den Bau des neuen Schöpfwerks am Wörther Altrhein.“

Es lässt sich hieraus schon ableiten, dass die Maßnahme nicht verträglich mit den Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebiets ist.

Hinzu kommt eine erhöhte Gefährdung der großen Vögel durch den stark zunehmenden Verkehr. Hierzu ist im Fachbeitrag Artenschutz der in Baden-Württemberg im Jahr 2017 offen gelegten Planunterlagen ausgeführt: „Da die Art dafür bekannt ist, geeignete Nahrungshabitate von den Brutplätzen auch aus weiter Entfernung anzufliegen, besteht durch den Straßenneubau im direkten Umfeld der Nisthabitate ein erhöhtes Kollisionsrisiko. Aufgrund der Seltenheit der Art löst bereits der Verlust eines Alttieres eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population aus.“

Unzweifelhaft sieht die Planung es vor, dass in der Nähe (und in einem Fall sogar auf der derzeit genutzten Fläche) der Bruthabitate ein Straßenneubau erfolgt. Eine entsprechende Planung kann nicht als verträglich mit den Zielen des NATURA 2000-Gebiets angesehen werden.

Für den sicheren Verlust des Brutplatzes und die Beeinträchtigung weiterer Brutplätze gilt: Zur Einschätzung der Wahrscheinlichkeit, dass eine mobile – also zum selbstständigen Erschließen neuer Fortpflanzungsstätten fähige – Art sich umsiedeln lässt, kann in umgekehrt proportionalem Verhältnis die Zahl der besetzten Habitate herangezogen werden. Will heißen: Wenn es in ganz Rheinland-Pfalz nur zwei Populationen des Purpurreihers gibt, ist daraus abzuleiten, dass eine Verlagerung und Umsiedlung der Art als sehr unwahrscheinlich anzusehen ist. Und diese Umsiedlung hin zu neuen Brutplätzen soll dann hier ausgerechnet in ein verlärmtes und noch kontaminiertes Gelände gehen, bei dem noch nicht einmal absehbar ist, wann es wie hergerichtet wird? Die Naturschutzverbände verweisen deshalb nochmals auf die Einstufung des Gebiets als von „nationaler Bedeutung“ für anspruchsvolle Schilfbrüter wie den Purpurreiher und betonen nochmals, dass Experimente im Arten- und Habitatschutz für vom Erlöschen bedrohte Arten als nicht genehmigungsfähig anzusehen sind.

Zerschneidung

Im Entwurf des BWP-2011-07-S ist zu lesen: „Zwischen Wörth und Jockgrim ist der Neubau einer zweiten Rheinbrücke mit Zubringer zur B 9 geplant. Das Raumordnungsverfahren hierzu ist bereits abgeschlossen. Die Planungen zerschneiden das VSG Wörther Altrhein und überplanen die wertvollsten Auengebiete der Rheinanlagen und den Südteil des Landeshafens Wörth. Auswirkungen sind auf alle betroffenen Schutzgebiete zu erwarten.“

Eine Bearbeitung der Zerschneidungswirkung des aktuellen Vorhabens ist in den vorgelegten Unterlagen nicht zu erkennen. Sie ist für alle Wirkungsgefüge (Tiere, Lebensraumtypen, Hydrologie) in Bezug auf die durchschnittlichen NATURA 2000-Gebiete zu erheben und zu bewerten. Falls möglich sind Maßnahmen zur Vermeidung der Zerschneidungswirkung zu ergreifen. Die Naturschutzverbände verweisen an dieser Stelle einmal mehr auf die Alternativen zur hier verfolgten Trassenplanung.

Ausnahmeprüfung zu den Vogelschutzgebieten

Das Guidance-Dokument (EU-KOMMISSION 2012) ist anzuwenden.

Artenschutz

Dass nur für 10 Arten ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG vorliegt, ist weiterhin nicht plausibel. Die Naturschutzverbände verweisen auf die Bewertung aus den ursprünglichen Antragsunterlagen aus dem Jahr 2011 in der bei 75 Arten trotz Maßnahmen von dem Verstoß

gegen Verbotstatbestände ausgegangen wird. Viele streng geschützte Arten wurden nicht korrekt, nicht aktuell plausibel oder gar nicht untersucht. Die Wirksamkeit von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen wird unkritisch als gegeben angesehen. Dies wird dem Vorhaben nicht gerecht. Die Naturschutzverbände verweisen auf die Ausführungen zu den Anforderungen an die Konkretheit von CEF- und FCS-Maßnahmen, sowie auf die Erforderlichkeit der Überwachung von Maßnahmendurchführung, des Maßnahmenerfolges sowie der Sicherung der dauerhaften Wirksamkeit incl. der zugehörigen Unterhaltungsmaßnahmen (vgl. hierzu auch Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde, die in den vorgelegten Planunterlagen noch keinen Niederschlag gefunden hat).

Populationsdaten für die einzelnen Arten wurden nicht vorgelegt, sind aber zur Bewertung der Projektwirkungen sowie zur Dimensionierung und Erfolgskontrolle von kompensatorischen Maßnahmen zwingend erforderlich.

Bei der Wirkungsprognose ist Planfall 4 der vorgelegten Verkehrsunterlagen zu betrachten.

Anforderungen an CEF-Maßnahmen

Die Planungstiefe und Darstellung der CEF-Maßnahmen genügt nicht den Anforderungen, die an planfeststellungsreife Planungsunterlagen zu stellen sind. Detailliert darzustellen wären:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- der räumliche Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Für alle Maßnahmen gilt, dass unter „Art und Umfang der Maßnahmen“ eine detaillierte Maßnahmenbeschreibung erfolgen muss, die eine fachliche Prüfung der Planung ermöglicht.

Ausnahmeprüfung

Das Guidance-Dokument (EU-KOMMISSION 2007) ist anzuwenden.

Anforderungen an FCS-Maßnahmen

Die Planungstiefe und Darstellung der FCS-Maßnahmen genügt nicht den Anforderungen, die an planfeststellungsreife Planungsunterlagen zu stellen sind. Detailliert darzustellen wären:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- die Wirkungsweise im Populationskontext,
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),
- die Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,

- die Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
 - die rechtliche Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).
- Für alle Maßnahmen gilt, dass unter „Art und Umfang der Maßnahmen“ eine detaillierte Maßnahmenbeschreibung erfolgen muss, die eine fachliche Prüfung der Planung ermöglicht.

Purpurreiher

Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ungünstig. Die Wirksamkeit von Maßnahmen ist hypothetisch.

Gemäß Fachbeitrag Artenschutz – spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für Baden-Württemberg aus dem Jahr 2017 gilt: „Aufgrund der Seltenheit der Art löst bereits der Verlust eines Alttieres eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population aus.“

Für den sicheren Verlust des Brutplatzes und die Beeinträchtigung weiterer Brutplätze gilt: Zur Einschätzung der Wahrscheinlichkeit, dass eine mobile – also zum selbstständigen Erschließen neuer Fortpflanzungsstätten fähige – Art sich umsiedeln lässt, kann in umgekehrt proportionalem Verhältnis die Zahl der besetzten Habitate herangezogen werden. Will heißen: Wenn es in ganz Rheinland-Pfalz nur zwei Populationen des Purpurreihers gibt, ist daraus abzuleiten, dass eine Verlagerung und Umsiedlung der Art als sehr unwahrscheinlich anzusehen ist. Und diese Umsiedlung hin zu neuen Brutplätzen soll dann hier ausgerechnet in ein verlärmtes und noch kontaminiertes Gelände gehen, bei dem noch nicht einmal absehbar ist, wann es wie hergerichtet wird? Die Naturschutzverbände verweisen deshalb nochmals auf die Einstufung des Gebiets als von „nationaler Bedeutung“ für anspruchsvolle Schilfbrüter wie den Purpurreiher und betonen nochmals, dass Experimente im Arten- und Habitatschutz für vom Erlöschen bedrohte Arten als nicht genehmigungsfähig anzusehen sind.

Nicht ergänzte Unterlagen – Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde vom 29.7.2015

Nicht nachvollziehbar ist, dass die Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde vom 29.7.2015 sich nicht in den ergänzten Planunterlagen wiederfindet. Die vollständige Übernahme der dort formulierten Auflagen wurde von der Oberen Naturschutzbehörde gefordert. Die Naturschutzverbände bitten um Auskunft, in welcher Weise mit dieser Forderung der Oberen Naturschutzbehörde umgegangen wird.

Einige der Forderungen bedürfen noch einer Konkretisierung, die zuletzt erfolgte Überarbeitung der Antragsunterlagen wäre der geeignete Zeitpunkt gewesen, die Bearbeitung dieser Auflagen nachzuweisen.

Zu lesen ist beispielsweise in der Stellungnahme:

„Vor Beginn der Bauarbeiten

Alle CEF- und FCS-Flächen sind vorgezogen herzustellen und dauerhaft zu unterhalten.

Die Entwicklung der Flächen sowie der Tierbestände aller Arten, für die die Umsetzung vorgezogener Maßnahmen bzw. die Erteilung einer Ausnahme erforderlich werden, ist jeweils in einem Monitoring zu dokumentieren.

Erst wenn die Funktionalität aller vorgezogenen Maßnahmen nachgewiesen werden kann und somit die Eignung der hergestellten Habitate umfassend gegeben ist, darf in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde mit den Bauarbeiten begonnen werden.“

Monitoring

Hierzu ist u.a. zu lesen: „Im Rahmen des Monitorings sind die Entwicklung der Maßnahmenflächen sowie die Entwicklung der Tierbestände (in den bisherigen Lebensräumen sowie in den neuen Habitatflächen) vor Beginn der Bauarbeiten bis zum Nachweis der Funktionalität der Maßnahmenflächen sowie ab Baubeginn für mindestens weitere fünf Jahre zu untersuchen und zu dokumentieren.“

Beide Forderungen sind richtig und zwingend. Um diese Forderung in operationalisierbare Auflagen transformieren zu können, ist für die einzelnen Arten nicht nur die Art und Weise der Monitoring-Methodik festzulegen, sondern sind insbesondere vor Baubeginn – abgeleitet aus detaillierten populationsbiologischen Daten - Zielzustände abzuleiten, anhand derer dann der Maßnahmenenerfolg gemessen werden kann. Ebenso ist bei besonders sensiblen Arten bereits ein Bündel geeigneter Korrekturmaßnahmen mit zugehöriger Flächenverfügbarkeit zu bestimmen. Dieses Risikomanagement ist mindestens in Grundzügen in einen etwaigen Planfeststellungsbeschluss zu integrieren.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass für das Eintreten des Planfalls 4 auch ein Monitoring vorzusehen ist, das nachweist, dass auch für diesen die vorgesehenen Maßnahmen wirksam sind. Erforderlichenfalls wäre umgehend eine Verkehrsbeschränkung oder Sperrung zu verfügen. Im zu erstellenden Konzept zum Risikomanagement ist dieser Planfall dezidiert vorzusehen.

Quellen

BMVI (Hrsg.) (2015): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen. Erschienen in der Schriftenreihe Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik, Heft 1115. Bremen.

EU-KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH -Richtlinie 92/43/EWG. Endgültige Fassung, Februar 2007.

EU-KOMMISSION (2012): Auslegungsleitfaden zu Artikel 6 Absatz 4 der 'Habitat-Richtlinie' 92/43/EWG

GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010) in: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. – 115 S.; Bonn

HURST, J., BIEDERMANN, M., DIETZ, C., DIETZ, M., KARST, I., KRANNICH, E., PETERMANN, R., SCHORCHT, W. & BRINKMANN, R. (Hrsg.) (2017): Fledermäuse und Windkraft im Wald. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 153. Bonn-Bad Godesberg (Bundesamt für Naturschutz): 400 S.

RUNGE, H.; SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, F+E -Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: LOUIS, H. W.; REICH, M.; BERNOTAT, D.; MAYER, F.; DOHM, P.; KÖSTMAYER, H.; SMIT- VIERGUTZ, J.; SZEDER, K.)- Hannover, Marburg.